

Die Allmacht der Presse – oder: Was muss man sich gefallen lassen?

Bei vielen Privatleuten, aber auch Unternehmen, kann der Fall auftreten, dass durch Presseberichterstattung nicht nur ein Ansehensverlust, sondern darüber hinaus auch ein finanzieller Verlust eintritt.

Gemäß Art. 5 GG ist jedoch die Pressefreiheit eine der tragenden Säulen dieser Republik und deswegen tat (und tut) sich der Gesetzgeber sehr schwer, falsche, polemische oder verletzende Berichterstattung von Presseorganen einzuschränken oder zu sanktionieren. Einerseits soll die Pressefreiheit geschützt, andererseits auch die Gegenstände der Berichterstattung, seien es nun Firmen oder Privatleute vor den negativen Folgen falscher oder unrechter Berichterstattung bewahrt werden. Diese komplexe Waage der Rechtsprechung umfassend darzustellen gelingt (allzu) oft in ganzen Büchern nicht, so dass hier nur einige Fallkonstellationen kurz erklärt werden sollen.

I. Unrechtmäßige Berichterstattung (Auswahl)

a) Eingriff in das Persönlichkeitsrecht

Hierzu muss ein Eingriff in eine geschützte Sphäre der Persönlichkeit, eine sogenannte Tabu-Zone vorliegen. In der sogenannten **Öffentlichkeitssphäre** besteht kein Schutz vor Berichterstattung. Das gilt beispielsweise für Vereinsvorstände, Politiker, Ärzte im Notdienst, etc.. Über die sogenannte **Privatsphäre**, also den häuslichen und familiären Kreis darf grundsätzlich nicht berichtet werden, außer es liegt einerseits ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ vor, und zwar nicht nur aufgrund bloßer Neugier oder Sensationsinteresse. Andererseits darf bei „Personen der Zeitgeschichte“ auch über deren Privatsphäre berichtet werden. Das gilt freilich nur für die Person selbst, nicht jedoch für die Familienmitglieder, es sei denn, diese stehen selbst und freiwillig in der Öffentlichkeit. Über die sogenannte „**Intimsphäre**“, also die innere Gefühls- und Gedankenwelt, der Gesundheitszustand und der sexuelle Bereich darf in der Regel ohne Einverständnis der entsprechenden Person niemals berichtet werden.

b) Eingriff durch unwahre Tatsachenbehauptungen

Es ist unzulässig, unwahre Tatsachenbehauptungen zu veröffentlichen. Es muss sich jedoch um Tatsachenbehauptungen handeln und nicht über Spekulationen oder Meinungsäußerungen. Die Tatsachenbehauptung muss dem Beweis zugänglich sein. Das ist der Grund, warum viele Klagen an dieser Stelle scheitern. An dieser Stelle muss die Aussage nicht nur wörtlich, sondern auch im Kontext interpretiert werden.

c) Eingriff durch Schmähkritik

Aufgabe der Presse ist es nicht nur, Tatsachen zu berichten, sondern auch Meinungen kund zu tun. Werturteile (über Menschen und auch Unternehmen) jedoch, die grob herabsetzend sind, können eine unzulässige **Schmähkritik** darstellen. Diese ist dann gegeben, wenn die Kritik zur bloßen Verächtlichmachung herabsinkt. Auch hier müssen Personen des öffentlichen Interesses in der Regel mehr „einstecken“ können, als Unternehmen oder Privatleute.

II. Ansprüche bei rechtswidriger Berichterstattung

a) Unterlassung

Für einen Unterlassungsanspruch muss eine Wiederholungsgefahr gegeben sein. Diese wird widerleglich vermutet, wenn ein Eingriff stattgefunden hat. Auch ein vorbeugender Unterlassungsanspruch bei Erstbegehungsgefahr ist möglich, jedoch liegt hier das Problem naturgemäß darin, vorher zu erfahren, welche Informationen veröffentlicht werden sollen.

b) Widerruf - Gegendarstellung - Richtigstellung

Bei unwahren Tatsachenbehauptungen kann ein Anspruch auf Veröffentlichung eines Widerrufs o.Ä. gegeben sein. Das entsprechende Medium muss in diesem Falle *ausreichend* deutlich und in angemessener Form den Widerruf abdrucken. Laut neuerer BGH-Rechtssprechung muss der Widerruf zwar nicht unbedingt auf der gleichen Seite wie die Fehlmeldung stehen, doch darf er nicht in einem anderen Teil der Zeitung untergehen.

c) Schadensersatz

Sowohl materieller Schaden, als auch immaterieller Schaden, der durch eine rechtswidrige Berichterstattung entstanden ist, ist zu ersetzen. Problem ist bei Ersatz des materiellen Schadens immer, dass der Geschädigte nicht nur den eingetretenen Schaden beweisen muss, sondern auch die Kausalität der rechtswidrigen Veröffentlichung hierfür. Auch ein Anspruch wegen Kreditgefährdung kann in Betracht kommen.

III. Vorgehen bei rechtswidriger Berichterstattung

Das Prozedere bei rechtswidrigen Veröffentlichungen ist kompliziert und für einen Laien oder nicht damit vertrauten Rechtsanwalt nur schwer zu überblicken. In der Regel muss der erste Schritt in einem Verlangen nach einer Gegendarstellung liegen und erst dann können Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Es gilt in jedem Fall: Weder ein Privatmann, noch eine Firma müssen sich jede Veröffentlichung gefallen lassen. Art. 5 GG bürdet der Presse eine hohe Verantwortung auf, verleiht ihr aber nicht Narrenfreiheit.